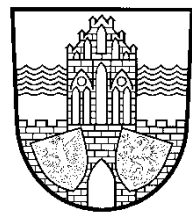


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Gesundheits- und Veterinäramt

Bearbeiter(in): Dr. Michaela Hofmann
Zimmer-/Haus-Nr.: 204/7
Telefon-Durchwahl: 03984 701153
Telefax: 03984 703453
E-Mail: gesundheitsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	14.05.2020		22.05.2020

Ihre Anfrage (AF/120/2020) – Mund- und Nasenschutz Verordnung im Land Brandenburg vom 14.05.2020

Sehr geehrter Herr Weide,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

Frage 1:

Hält die Landrätin, Frau Karina Dörk, das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für sinnvoll, um die Verbreitung des Corona-Virus weiter einzudämmen, auch wenn das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes zu gesundheitlichen Schäden führen kann?

Die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 08.05.2020 regelt im § 4 die Mund – Nasenbedeckung.

- (1) Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Satz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für Fahrgäste bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstige Verkehrsmittel.

Die Begründung dieser Regelung wird sowohl von der Landrätin als auch von der Amtsärztin geteilt und fachlich mitgetragen:

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann dazu beitragen, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere in Situationen, in

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen oder der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Absatz 1 verpflichtet deshalb zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Verkaufsstellen und Dienstleistungseinrichtungen sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes und in Nahverkehrsmitteln.“

Absatz 3 regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese sind u. a. dann zulässig, wenn das Tragen eines Mund-Nasenschutzes zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen würde.

Frage 2:

Hat die Kreisverwaltung Uckermark rechtlich die Möglichkeit, die Mund -und Nasenschutz Verordnung im Landkreis Uckermark außer Kraft zu setzen? Wenn ja, würde der Landkreis davon Gebrauch machen, und wenn nicht, warum nicht?

Die Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19.05.2020 sieht keine Änderungen im § 4 vor und eröffnet hier auch keinen regionalen Entscheidungsspielraum.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. med. Michaela Hofmann
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin/Sozialmedizin
Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen
Krankenhaushygienikerin (cF Bbg)
Amtsärztin